

**Ausschussdrucksache**  
(16.09.2025)

Inhalt

Landesseniorenbeirat MV

–

Stellungnahme zum **Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des  
Einrichtungenqualitätsgesetzes und zur Änderung weiterer Regelungen,**  
**Drs. 8/4994**



# Landesseniorenbeirat Mecklenburg-Vorpommern e.V.



LSB M-V

Landesseniorenbeirat M-V e.V., Perleberger Straße 22, 19063 Schwerin, ☎: 0385/ 5557970, Fax: 0385/5558961

Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport  
Vorsitzende Katy Hoffmeister  
Lennéstraße 1  
19053 Schwerin

Schwerin, 16.09.2025

## **Öffentliche Anhörung des Sozialausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Einrichtungenqualitätsgesetzes und zur Änderung weiterer Regelungen**

Sehr geehrte Frau Hoffmeister,

der Landesseniorenbeirat Mecklenburg-Vorpommern e.V. begrüßt ausdrücklich, dass der Sozialausschuss sich mit der Neufassung des Einrichtungenqualitätsgesetzes M-V in einer öffentlichen Anhörung befasst. Der Landesseniorenbeirat vertritt gemäß § 5 des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V vom 26.07.2010 die Interessen und Belange der älteren Generation. Er arbeitet partei- und verbandsunabhängig und ist weltanschaulich neutral.

Der Landesseniorenbeirat befasst sich neben aktuellen Belangen älterer Bürgerinnen und Bürger insbesondere auch mit mittel- und langfristigen Vorhaben der Seniorenpolitik und -arbeit und engagiert sich vor allem dafür, dass jedem Menschen ein selbstbestimmtes Leben im Alter möglich ist und die dafür notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Anliegend übersenden wir unsere schriftliche Stellungnahme gemäß Fragenkatalog des Sozialausschusses zu obigem Thema.

An der mündlichen Anhörung am Mittwoch, dem 24. September 2025, ab 15:30 Uhr im Demmler-Saal des Schweriner Schlosses nimmt Bernd Rosenheinrich teil.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Kießling  
Vorsitzender

## Fragenkatalog

zur schriftlichen Anhörung des Sozialausschusses

### **Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Einrichtungenqualitätsgesetzes und zur Änderung weiterer Regelungen**

#### **Allgemein**

#### *1. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf grundsätzlich?*

Wir begrüßen die Namensgebung des novellierten bisherigen Einrichtungenqualitätsgesetz M-V als Wohnformen- und Teilhabegesetz. Statt bisheriger Wortumgetüme werden wieder wesentliche Inhalte sichtbar und Sachlichkeit herrscht vor. Der Name: Wohnformen- und Teilhabegesetz (WTG) findet sich auch in einer Vielzahl von Bundesländern wieder.

Erwähnenswert ist auch, dass dem Gesetzentwurf ein umfangreicher Dialogprozess mit allen Beteiligten, somit auch dem Landesseniorenbeirat vorangegangen ist. Das ist nicht selbstverständlich bei Gesetzgebungsverfahren im Land.

Wir sehen als Zweck dieses Gesetzes bestätigt, ältere, pflegebedürftige oder volljährige Menschen mit Behinderungen in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen vor Beeinträchtigungen zu schützen und sie dabei zu unterstützen, ihre Interessen und Bedürfnisse durchzusetzen. Das Wohnformen- und Teilhabegesetz (WTG) enthält Regelungen zum Schutz von Menschen, die in stationären Einrichtungen, in besonderen Wohnformen oder Wohngemeinschaften leben. Dies betrifft sowohl Einrichtungen der Pflege als auch der Eingliederungshilfe. Schwerpunkte der Überarbeitung des EQG M-V, die Wohnqualität zu sichern und gleichzeitig mehr Spielraum für neue Formen der pflegerischen Versorgung zu schaffen sowie Bürokratie und bestehende Doppelstrukturen z. B. bei der Prüftätigkeit der zuständigen Ordnungsbehörde, des Medizinischen Dienstes oder des Eingliederungshilfeträgers abzubauen, wurde zum großen Teil erreicht. Große Zustimmung unsererseits finden die Regelungen zum Ausbau von Beratungs- und Informationsangeboten, Beschwerdemöglichkeiten und die Weiterentwicklung der Mitwirkung der Nutzenden in ihrer Einrichtung oder Wohnform.

Die Formulierung eines eigenen Paragraphen "Beratung", mit welchem der primäre Beratungsansatz manifestiert wird sowie die abgestufte Vorgehensweise: Erstberatung vor Inbetriebnahme, Mängelberatung vor Anordnung von Maßnahmen, Aufnahme- oder Beschäftigungsverbot oder Betriebsuntersagung wird vom LSB M-V befürwortet. Damit werden die Aufgaben der zuständigen Behörde transparent formuliert und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen.

Des Weiteren haben wir wohlwollend zur Kenntnis genommen, dass kulturelle, religiöse und sprachliche Aspekte, sexuellen Identität und geschlechtlichen Vielfalt für eine kultursensible Pflege und Betreuung grundlegend Berücksichtigung finden.

Hiermit wird auch den besonderen Belangen von pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen mit Einwanderungsgeschichte Rechnung getragen.

Die Vorlage der Konzeption für die Leistungserbringung für Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot und teilstationären Angeboten stellt eine neue zusätzliche, aber notwendige Anforderung dar.

Das WTG regelt die ordnungsrechtlichen Anforderungen an Pflegeeinrichtungen, Pflege-Wohngemeinschaften sowie besondere Wohnformen und Wohngemeinschaften der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen. Im Verlauf der letzten 10 Jahre haben sich Strukturen ebenso wie Schutzbedarfe verändert, weshalb das WTG neu ausgerichtet und qualitativ weiterentwickelt wurde.

## *2. Welche konkreten Handlungsbedarfe sehen Sie?*

Große Teile des EQG M-V, welche sich in wesentlichen Punkten in der praktischen Anwendung bewährt haben, wurden übernommen

Die Konzeption ist der zuständigen Behörde vor Inbetriebnahme vorzulegen und hat insbesondere Festlegungen zum Zweck des Gesetzes nach § 1, zur Gewaltprävention und zum Beschwerdeverfahren der Nutzenden zu enthalten. Daher muss zukünftig noch stärker auf die Konzeptionen geachtet werden.

Unausgesprochen oder ausgesprochen soll der Grundsatz gelten, dass die ordnungsrechtliche Einordnung von Versorgungsformen nicht die leistungsrechtliche Seite beeinflusst.

Dass Nutzerinnen und Nutzer auch durch Vertreter handeln können, ist logische Konsequenz. Die gesetzliche und rechtsgeschäftliche Vertretung und das tatsächliche Mitwirken von Angehörigen in den Wohngemeinschaften sind wesentliche Elemente, Schutzbedarfe zu erfüllen und Lebensqualität für die in Wohngemeinschaften lebenden Menschen zu schaffen. Die ordnungsgemäße Mitwirkung der Nutzer setzt die Schulung von deren Vertretern voraus. Dies sollte mit abgefragt und nachgewiesen werden.

Wechselwirkung zwischen Ordnungs- und Leistungsrecht muss genügend Beachtung finden.

Im § 20 erwarten wir, dass hier auch die tatsächliche Personalausstattung mit den Sollzahlen

verglichen und den Nutzenden und deren Angehörigen durch Aushang bekanntgeben werden. Sie sind auch ein Maßstab der Qualität der Pflege in den jeweiligen Wohnformen. In allen Wohnformen ist die digitale Teilhabe durch die Bereitstellung der technischen Ausstattung zu sichern. WLAN bzw. Internetzugang muss in allen Räumen verfügbar sein. Anwenderfreundlichkeit, Vereinfachung und Entbürokratisierung finden sich im Gesetz nicht überall wieder, obwohl im Dialogprozess gefordert.

Wichtig ist, dass die zuständige Behörde grundsätzlich vor Inbetriebnahme der Wohnform prüft, welche Wohnform nach den §§ 2 bis 5 vorliegt (Feststellungsprüfung). Erstberatung und Feststellungsprüfung können in begründeten Fällen zusammen erfolgen.

## *3. Welche konkreten Änderungsvorschläge haben Sie für den Gesetzentwurf?*

Die Vereinigungen der Träger der Einrichtungen sollten an der Erarbeitung der Bewertungssystematik beteiligt werden. Die Regelung hat sich in der Vergangenheit

bewährt und für Transparenz und Akzeptanz gesorgt. Zudem kann eine Vergleichbarkeit der Wohnformen nur gewährleistet werden, wenn die Erkenntnisse der Schwerpunktprüfungen nach landesweit gleichen Kriterien veröffentlicht werden.

Im § 19 ist die Mitwirkung der Nutzenden formuliert. Hier würden wir uns mehr Verbindlichkeit durch die Änderung von „sollen“ in „müssen“ wünschen.

Weiterhin verweisen wir auf notwendige abgestimmte Regelungen zum Brandschutz. Dies trifft nicht nur auf stationäre Einrichtungen zu, sondern auch andere Wohnformen. Im Falle eines Brandes oder einer Katastrophe dürfen Aufzüge nicht genutzt werden. Damit ist für rollstuhlabhängige und gehbehinderte Menschen ein Verlassen von oberen Etagen in der Regel eigenständig nicht mehr möglich. In Einrichtungen, wo das Rauchen der Nutzenden im eigenen Zimmer erlaubt ist, sollte schwer entzündbare Bettwäsche vorgeschrieben und deren Einsatz auch nachgewiesen werden.

Um Pflegeeinrichtungen auf Hitzeperioden vorzubereiten benötigen sie spezifische Hitzeschutzkonzepte, die u. a. bauliche Anpassungen und Notfallpläne umfassen. Weiterhin sollte im Land eine Monitoring- und Beschwerdestelle u.a. zum Thema Gewaltschutz eingerichtet werden. Mit § 5 Abs. 3 sind erste Voraussetzungen gegeben. Mit diesem Thema beschäftigt sich gegenwärtig auch die Arbeitsgruppe Seniorensicherheit beim Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung und der in diesem Jahr stattgefundenen Landespräventionstag zum Thema „Gewalt in der Pflege“. Wir sind aber auch der Auffassung, dass eine solche unabhängige Stelle für vielfältige Probleme und Themen zur Verfügung stehen sollte. Bisherige Hinweise an verschiedenen Stellen fanden dazu kein Gehör.

Beim Einzug neuer Nutzer sollte das Vorhandensein einer Vorsorgevollmacht mit abgeklärt werden.

#### *4. Welche konkreten Änderungen und/oder Schwierigkeiten entstehen durch die Anzeige- und Nachweispflicht (§17)?*

Mit Absatz 1 werden die Anbieter von bereits in Betrieb genommenen Wohnformen aufgefordert, eine Anzeige nach § 17 nachzuholen, soweit sie nun unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Die Erstberatung und Zuordnungsprüfung aufgrund der Anzeige sind unerlässlich, um sicherzustellen, dass bisher nicht vom EQG M-V umfasste Wohnformen nach der neuen Gesetzeslage des WoTG M-V behandelt werden. Aber durch die Informationspflichten der Anbieter ergeben sich wiederum neue Bürokratiekosten. Es fallen einmalige Bürokratiekosten je Wohnform von ca. 120 Euro an, die sicherlich auf die Nutzenden umverteilt werden.

#### *5. Wie bewerten Sie die Anforderungen an Personal und Bauliche Ausstattung?*

*Gibt es signifikante Änderungen im Vergleich zur Praxis (§18)?*

Kritisch sehen wir, dass die für eine Gesamtbeurteilung des Gesetzes notwendigen Verordnungsentwürfe aktuell noch nicht vorliegen. Insofern lassen sich die Auswirkungen einzelner Regelungen, z.B. Abstellen auf die Konzeption und die konkreten baulichen Anforderungen, noch nicht abschätzen. Das führt zu Planungsunsicherheit für die Träger. Dies wird mit großer Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass notwendige Investitionen in die Pflegeinfrastruktur nicht vorgenommen werden.

Hinzu kommt, dass Pflegeheime oftmals nicht mehr den Anforderungen der kommenden Generation von pflegebedürftigen Bewohnenden entsprechen.

Neben den Forderungen nach mehr Schutz für die Bewohner, dürfen aber auch nicht die oft überdurchschnittlich stark belasteten Beschäftigten in Einrichtungen für Senioren, Pflegebedürftige und Behinderte vergessen werden.

*6. Ist die neue Regelung zu Geldleistungen ausreichend praxistauglich? Gibt es hier Unsicherheiten für die Betreiber (§22)?*

Die Regelungen sind klar und verständlich formuliert.

*7. Wie wirken sich der Wegfall der Investitionskosten-Kappungsgrenze (§10 LPflegeG M-V alt) auf die Einrichtungen aus?*

Die Herausforderungen in Bezug auf Resilienzen gegenüber Katastrophen und Krankheiten und Klimaschutz einschließlich Hitzeschutz sind enorm gewachsen. Um diesen Herausforderungen begegnen zu können, sind Investitionen der Anbieter notwendig, die ein entsprechendes Umfeld benötigen. Der Wegfall der Investitionskosten-Kappungsgrenze kommt den Anbietern zugute. Die Umverteilung der Kosten auf die Nutzenden bleibt und erhöht sich dadurch. Dies erhöht die Anzahl der Sozialhilfeempfänger und somit zu steigenden Kosten für die Kommunen.

Grundsätzlich müssen diese Investitionskosten vom Land übernommen werden.

*8. Tageshospize sind neu im Anwendungsbereich – ist das sachgerecht geregelt (§3 Abs. 1,4)?*

Unsere Forderungen entsprechend das Tageshospiz, die anbieterverantwortete Pflegewohngemeinschaft, einschließlich der Intensivpflegewohngemeinschaft und das anbieterverantwortete alternative Wohnen wurden aufgenommen.

9. *Wie bewerten Sie die vorgesehene Zusammenarbeit mit anderen Leistungsträgern (§5 Abs.4)?*

Dies trägt zu einer Verbesserung der Qualität und gleichzeitig des Vorgehens gegen auffällig gewordene Anbieter bei. Eine verbesserte Koordination und Zusammenarbeit dieser Stellen sind entscheidend, um eine lückenlose und effektive Unterstützung der Nutzer und Anbieter zu gewährleisten.

10. *Inwieweit bewerten Sie die neue Anzeige-, Dokumentations- und Beratungspflichten gemäß §§ 7,17,20 WoTG M-V als praxisgerecht- oder sehen Sie darin eine zusätzliche Bürokratieleistung, insbesondere für kleinere Träger und ambulante Wohnformen?*

Zusätzliche Bürokratieleistungen gehen mit den neuen Anzeige-, Dokumentations- und Beratungspflichten einher, egal ob es kleinere oder größere Träger sind. Anwenderfreundlichkeit, Vereinfachung und Entbürokratisierung, Aspekte, die im Dialogprozess gefordert wurden, finden sich hier nicht wieder.

11. *Halten Sie die vorgesehenen Fristen – insbesondere bei der Anzeige neuer Wohnformen (§17) sowie bei der Anpassung bestehender Einrichtungen (§25) – für realistisch und praxistauglich oder besteht hier aus Ihrer Sicht Anpassungsbedarf?*

Der § 17 Absatz 1 entspricht im Wesentlichen den Regelungen des EQG MV. Eine Reduzierung der anzuzeigenden Angaben, wie ursprünglich beabsichtigt, lässt sich leider nicht erkennen.

Zudem werden die anzuzeigenden Angaben und Unterlagen auf ambulante Wohnformen in Anbieterverantwortung und Tagespflegen ausgedehnt und die Frist zur Anzeige verlängert. Der detaillierte Umfang der Angaben ist aus unserer Sicht für die Zuordnungsprüfung nach § 8 Abs. 1 a) nicht erforderlich. Die Angaben sollten auf das bekannte Maß beschränkt werden

Wir erachten eine feste Fristsetzung für die Mitteilung für deutlich zielführender als den Begriff zeitnah, da es zu unterschiedlichen Auslegungen, was unter zeitnah zu verstehen ist, kommen kann. Wir schlagen vor, die Mitteilungspflicht – wie bisher - auf das Quartalsende zu setzen.